

Hinweise für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine

Zu tagesaktuellen Informationen schauen Sie bitte auf die Internetseiten des **Auswärtigen Amts**, des **Bundesministeriums des Innern und für Heimat** und des **Bundesamts für Migration und Flüchtlinge**. Die wichtigsten Hinweise sind dort auch auf Ukrainisch eingestellt (www.bamf.de/faq-ukraine).

Weitere Informationen finden Sie auch auf den Seiten des **Ministeriums der Justiz und Migration für Baden-Württemberg** unter <https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Auslaender+und+Fluechtlingspolitik/Informationen+zur+Ukraine> und auf der Seite des **Landratsamts Ludwigsburg** unter <https://www.landkreis-ludwigsburg.de/de/verkehr-sicherheit-ordnung/asyl-fluechtlingsarbeit/fluechtlinge-aus-der-ukraine/>

Einreise ohne Visum

Ukrainische Staatsangehörige können sich mit einem biometrischen Reisepass für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen ohne Visum in Deutschland aufhalten. Eine Erlaubnis zu einem weiteren anschließenden Aufenthalt von maximal 90 Tagen kann grundsätzlich bei der zuständigen Ausländerbehörde eingeholt werden. Es kann aber auch schon jetzt eine länger gültige Aufenthaltserlaubnis (AE) auf Grundlage des vereinfachten Verfahrens für Flüchtlinge aus der Ukraine gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beantragt werden. Den Antrag finden Sie auf unserer Internetseite unter [Antrag auf Aufenthaltserlaubnis.pdf \(bietigheim-bissingen.de\)](#).

Meldepflicht

Für ukrainische Staatsangehörige, die bei Verwandten, Freunden oder anderen Unterstützenden wohnen und in einer Erstaufnahmeeinrichtung keinen Asylantrag gestellt oder eine sonstige zugewiesene Unterkunft bezogen haben, besteht eine gesetzliche Meldepflicht nach Ablauf von drei Monaten. Unabhängig von der gesetzlichen Verpflichtung zur Anmeldung können und sollten Sie sich bereits vor Ablauf von drei Monaten freiwillig anmelden, u.a. für den Bezug von Sozialleistungen beim Landratsamt Ludwigsburg. Bitte denken Sie daran, bei einer Rückkehr oder einem Umzug sich ab- bzw. umzumelden.

Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz

Die EU hat sich am 03.03.2022 auf ein erleichtertes Verfahren zur Schutzgewährung für Ukrainerinnen und Ukrainern in Ländern der EU verständigt. Dadurch wird eine AE zum vorübergehenden Schutz nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes ermöglicht. Die Aufenthaltsdauer beträgt zunächst zwei Jahre. Aktuelle und weiterführende Informationen hierzu finden Sie auf der o.g. Internetseite.

Personen, für die der vorübergehende Schutz gilt

Folgenden Flüchtlingen aus der Ukraine wird nach der EU-Richtlinie zum sog. Massenzustrom (Richtlinie 2001/55/EG) gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz vorübergehend Schutz gewährt:

- ✓ Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24.02.2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten
- ✓ Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine internationalen oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben
- ✓ Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen, auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind sowie Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24.02.2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Sozialleistungen in Verbindung mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Hilfsbedürftige ukrainische Staatsangehörige, für die eine AE nach § 24 Aufenthaltsgesetz zum vorübergehenden Schutz beantragt wurde, haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII. Für die Gewährung der Leistungen müssen Sie sich an das Jobcenter (Landratsamt Ludwigsburg) wenden. Alle notwendigen Informationen und die jeweiligen Ansprechpartner finden Sie auf der o.g. Homepage des Jobcenters.

Beschäftigung / Arbeitsaufnahme

Sobald eine AE nach § 24 AufenthG (siehe. oben „Aufenthaltserlaubnis“) beantragt und eine erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt wurde, kann eine sogenannte „Fiktionsbescheinigung“ nach § 81 AufenthG oder eine vorläufige Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt werden – erst dann können Sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und arbeiten.

Ablauf

Bei einem längeren Aufenthalt als 90 Tagen oder wenn Sozialleistungen bezogen werden sollen, müssen Sie sich beim Bürgeramt, Löchgauer Straße 22, 74321 Bietigheim-Bissingen anmelden und bei der Ausländerbehörde (gleiche Adresse) vorsprechen. Bitte bringen Sie, wenn Sie nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, einen Dolmetscher mit.

1. Anmeldung beim Bürgeramt

Um sich anzumelden müssen Sie in der Regel persönlich beim Bürgeramt erscheinen. Für die Anmeldung werden folgende Dokumente benötigt:

- ✓ Gültige Ausweisdokumente aller Familienangehöriger
- ✓ Ggf. weitere Nachweise bei Kindern Nachweise zur Geburt (Geburtsurkunde), bei Ehepaaren Nachweise zur Heirat (Heiratsurkunde) oder Scheidung (Scheidungsurteil) jeweils im Original in Englisch oder mit Übersetzung.
- ✓ Wohnungsgeberbescheinigung des Vermieters bzw. Wohnungseigentümers (nur bei privater Unterbringung) [Wohnungsgeberbestätigung.pdf \(bietigheim-bissingen.de\)](#)

2. Vorsprache bei der Ausländerbehörde

Ihre Anmeldedaten werden an die Ausländerbehörde elektronisch übermittelt. Sie benötigen einen Termin zur Beantragung einer AE/einer Fiktionsbescheinigung/vorläufigen Bescheinigung, welche **nach** erkennungsdienstlicher Behandlung ausgestellt werden und u.a. zur Beantragung von Sozialleistungen beim Jobcenter oder zur Vorlage bei einem Arbeitgeber benötigt werden.

Bitte nehmen Sie hierfür **selbständig** Kontakt zur Ausländerbehörde (auslaenderwesen@bietigheim-bissingen.de) auf. Zur persönlichen Vorsprache ist die Vorlage aller gültigen Ausweisdokumente (biometrischer Reisepass) aller Familienangehöriger erforderlich.

Den Antrag auf AE ([Antrag auf Aufenthaltserlaubnis.pdf \(bietigheim-bissingen.de\)](#)) – kann vorab von Ihnen ausgefüllt und anschließend mit einem aktuellen biometrischen Lichtbild - adressiert an die Ausländerbehörde, Löchgauer Str. 22, 74321 Bietigheim-Bissingen – gesandt werden.

Weitere Hilfsangebote und Ansprechpartner

Neben den ausgeführten ausländerrechtlichen Themen steht Ihnen für weitere Fragen und Hilfsangebote auch die städtische Flüchtlingsbeauftragte, Frau Töpfer, unter Telefon 07142/74-962 und E-Mail familienbuero@bietigheim-bissingen.de gerne zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass bei der Stadt Bietigheim-Bissingen derzeit sehr viele Anfragen eingehen und bearbeitet werden müssen. Wir bitten um Verständnis, dass nicht jede Angelegenheit umgehend bearbeitet werden und dass eine Rückmeldung auf Anfragen möglicherweise auch etwas länger dauern kann.